

## Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 LVwVfG

### L 566, Ausbau der Landesstraße 566 mit BÜ-Beseitigung Mörsch,

#### Bauabschnitt II: Entwässerung im WSG Zone I, II und III

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 13.01.2025, Az.: RPK17-0513.2-9/15/1, gem. § 37 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) i.V.m. § 72 ff des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) den Plan für das obige Vorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Ausbau der L566 nach Süden auf ca. 3,4 km mit Anpassungen im Verlauf, Anhebung der Gradienten mit dem höchsten Punkt in Wasserschutzzone I und Abdichtung der Straßennebenflächen in den Wasserschutzzonen I und II
- Bau zweier Versickerungsmulden mit vorgeschalteten Regenklärbecken in Wasserschutzzone IIIa
- Teilweise Rückbau, Neubau und Verlegung des straßenbegleitenden Geh- und Radweges
- Anpassung des Verlaufs eines vorhandenen Wirtschaftsweges im Bereich des Baubeginns
- Anpassung der in die L 566 einmündenden Wald- bzw. Wirtschaftswege
- Bau einer Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger am Ende des Bauabschnitts
- Bau einer Amphibienleiteinrichtung auf einer Länge von ca. 600 m mit 19 Amphibiendurchlässen
- Landschaftspflegerische Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inklusive Entbuschung an der Standortschießanlage in Rheinstetten und Aufforstung am „Runden Plom“ in Ettlingen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen **in der Zeit vom 04.02.2025 bis einschließlich 17.02.2025** in den folgenden Bürgermeisterämtern zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus:

- Technisches Rathaus der Stadt Rheinstetten, - Baurecht und Stadtplanung – EG rechts, Badener Straße 1, 76287 Rheinstetten
- Rathaus der Stadt Ettlingen, Rathausinfo im Rathaus, Marktplatz 2, 76275 Ettlingen

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i. S. d. § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) unter „Über uns / Abteilung 1/ Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Straßen“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisterämtern ausgelegten Unterlagen.

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –